

GEG und BEG

Aktueller Stand der Planung,
kompakt und übersichtlich zusammengefasst

Stand: 29.12.2023

(Änderungen vorbehalten)



Gebäudeenergiegesetz (GEG) und
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):
der Fahrplan und die Auswirkungen

Neue Förderbedingungen ab 01.01.2024:

Mindestens 65 % Erneuerbare Energien in neu eingebauten Heizungen – Bestandsgebäude und Neubau.

- _ Stichtag 01.01.24 für Neubauten in Neubaugebieten
- _ Stichtag 01.07.26 für Gemeinden > 100 000 Einwohner
- _ Stichtag 01.07.28 für Gemeinden <= 100 000 Einwohner

Überblick über die BEG-Fördermöglichkeiten 2024

Grundsätzlich gelten diese Obergrenzen: Es werden maximal 30000 Euro förderfähige Kosten pro Einfamilienhaus bzw. Wohneinheit anerkannt. Der maximale Zuschuss von 70 % ist also 21000 Euro.

Wichtig:

- Die Antragstellung der neuen Fördermittel ist aufgrund technischer Umstellungen bei KfW erst ab dem 27.02.2024 möglich; die Registrierung ab dem 15.02.2024
- Die Antragstellung der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) für sonstige Effizienzmaßnahmen startet im Januar 2024
- Viessmann empfiehlt, aktuell gestellte Förderanträge bei dem BAFA nicht zu stornieren
- Viessmann empfiehlt, Wärmepumpen-Aufträge beizubehalten und die Förderung zu sichern

30 % Basisförderung

für Investitionskosten für alle GEG- bzw. 65%-EE-konformen Heizungsanlagen in allen Wohn- und Nichtwohngebäuden. Ab dem 1. Januar 2025 werden nur noch netzdienliche Wärmepumpen gefördert. Die Energieversorger müssen sie aus der Ferne ein- und ausschalten können, um eine Überlastung der Stromnetze zu verhindern.

20 % Speed-Bonus (Geschwindigkeits-Bonus)

20 % bis 31.12.2028, ab 2029 Reduzierung um 3 Prozentpunkte alle zwei Jahre; Klimageschwindigkeitsbonus wird nur für selbstnutzende Eigentümer und nicht für Hybrid-Wärmepumpen gewährt

30 % einkommensabhängiger Bonus

der Investitionskosten für Haushalte im selbstgenutzten Wohneigentum mit einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von bis zu 40000 Euro pro Jahr.

5 % Wärmepumpen-Bonus

für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- und Abwasserwärme.

15 % Effizienzmaßnahmen

für Gebäudehülle, Heizungsoptimierung (z. B. für den Hydraulischen Abgleich), Anlagentechnik (außer Heizung) wie Lüftung oder smarte Steuerungen.

5 % Sanierungsfahrplan

gilt nur im Zusammenhang mit den Effizienzmaßnahmen. Ein Sanierungsfahrplan kann also hier die Fördersumme steigern.

70 % bzw. 55 % Gesamtförderdeckel

70 % für selbstnutzende Eigentümer, 55 % für alle anderen. Grundförderung und Boni sind kumulierbar.

Die maximalen förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch liegen bei:

- 30000 Euro pro Wohneinheit
- 15000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit
- 8000 Euro ab der 7. Wohneinheit

Die maximale Investitionssumme von 30000 Euro pro Einfamilienhaus ist einmalig. Wenn dieser Betrag ausgeschöpft ist, kann bis zum Jahr 2040 keine weitere Förderung ausgezahlt werden, auch wenn weitere Heizungsmodernisierungen in dem Gebäude erfolgen.

Wichtiger Hinweis:

Die geplanten Vorschriften sind hier zur Vereinfachung verkürzt wiedergegeben. Genaue Informationen erhalten Sie auf den Websites der zuständigen Bundesministerien, z. B. www.gesetze-im-internet.de/geg/ oder www.energiewechsel.de/beg



Viessmann Systeme bieten vor dem Hintergrund des GEG und der EE-Pflicht ein Höchstmaß an Zukunftssicherheit und Investitionsschutz.

Die Bundesregierung hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderzuschüsse neu geregelt. Danach werden maximal 30000 Euro förderfähige Kosten anerkannt. Der maximale Zuschuss davon beträgt 70 %, also 21000 Euro.

Es gelten weiterhin die Ziele der kommunalen Wärmeplanung auf Gemeindeebene. Sie sollen die Voraussetzungen für Klimaneutralität, Versorgungssicherheit und die Wärmewende vor Ort schaffen. Das heißt, die vollständige Dekarbonisierung der Bereitstellung von Energie zum Zwecke der Heizwärme und Warmwasserbereitung bis spätestens zum Jahr 2045.

Dazu müssen die Kommunen einen Transformationspfad mit konkreten Maßnahmen bzw. Umsetzungsoptionen für ihre nachhaltige, sparsame, bezahlbare und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung entwerfen und umsetzen, was wiederum Auswirkungen auf Ihr Geschäft hat.

Denn ab den Stichtagen greift die 65%-EE-Pflicht (Erneuerbare Energien). Damit wird vorgeschrieben, dass 65 % der Energie zur Wärmebereitstellung in Gebäuden aus erneuerbaren Quellen kommen muss. Der Gebäudebesitzer kann die Technologie beziehungsweise Kombinationen von Heiztechniken wählen, die explizit als Erfüllungsoption vorgesehen sind, oder mit denen nach DIN-V 18599: 2018-09 die 65%-EE-Pflicht erfüllt wird.

Alle Heizungsanlagen, insbesondere Öl- und Gasheizungen, für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktobers 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden (§ 71 Abs. 12), müssen keinerlei weitere Auflagen erfüllen – weder jetzt noch in Zukunft.

Module der Wärmepumpen-Förderung

30 %

**Basis-
förderung**



Ab dem 1. Januar 2025 nur für netzdienliche Wärmepumpen mit Fernabschaltung durch Stromversorger.

20 %

**Geschwindigkeits-
Bonus**



Für den Austausch alter Öl-, Kohle-, Nachtspeicher oder mindestens 20 Jahre alter Gasheizungen – ab 2029 sinkt der Bonus in den Folgejahren prozentual.

30 %

**Einkommens-
abhängiger
Bonus**



Für Haushalte mit einem Brutto-Jahreseinkommen bis maximal 40.000 €.

5 %

**Effizienz-
Bonus**



Für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder Erdwärme als Wärmequelle.

15 %

**Effizienz-
maßnahmen**



Für Gebäudehülle, Heizungsoptimierung (z. B. für den Hydraulischen Abgleich), Anlagentechnik (außer Heizung) wie Lüftung oder smarte Steuerungen.

70 %

**Höchst-
fördersatz**



Für selbstnutzende Eigentümer, 55 % für alle anderen.

Die Module der Wärmepumpen-Förderungen sind kombinierbar, allerdings nur bis zum Höchstfördersatz von 70 %.

Beispiele der Wärmepumpen-Förderung für ein Einfamilienhaus

1

Ergänzung oder Tausch eines Gas- oder Ölkessels durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme

alt 30 % **neu 35 %**

2

Tausch eines Gaskessels (20 Jahre oder älter) oder Gastherme/Ölkessel (ohne Altersbeschränkung) durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme + Einkommen über 40 000 €/Jahr

alt 40 % **neu 55 %**

3

Tausch eines Gaskessels (20 Jahre oder älter) oder Gastherme/Ölkessel (ohne Altersbeschränkung) durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme + Einkommen bis zu 40 000 €/Jahr

alt 40 % **neu 70 % (Höchstfördersatz gedeckelt auf 70 %)**

Im Vergleich: die alten Zuschüsse gegenüber den neuen Förderungen je nach Anwendungsfall.
Bitte beachten: Es gilt immer die Obergrenze von 30 000 Euro pro Einfamilienhaus.

Welche Auflagen für welches Heizsystem zu erfüllen sind

Wärmepumpen

erfüllen zu 100% die EE-Vorgabe.

Öl-/Gas-Heizungen

bleiben weiterhin erlaubt. Änderungen treten im Zusammenhang mit kommunaler Wärmeplanung ein:

> 100 000 Einwohner bis 30.06.26

< 100 000 Einwohner bis 30.06.28

Dabei gilt: Bis dahin eingebaute Geräte müssen zukünftig folgende EE-Vorgaben im Brennstoff erfüllen. Unsere Partner müssen ihre Endkunden beim Vertragsabschluss darauf hinweisen!

2029 → 15% EE

2035 → 30% EE

2040 → 60% EE

Ein nachträgliche Hybridisierung z. B. mit einer Wärmepumpe zu einer 65%-EE-Anlage ist eine Alternative.

H₂-100-ready-Gasgeräte

können eingebaut werden, ohne die 65%-EE-Vorgabe zu erfüllen, wenn das Gebäude in einem noch auszuweisenden sogenannten „Wasserstoff-netzausbaugebiet“ liegt.

Bitte beachten:

Die Gas-Brennwertgeräte der Vitodens 300/200-Serien ab dem Herstelldatum 01.01.2024 können gemäß Vorgaben des GEG § 71k auf einen Betrieb mit 100% Wasserstoff umgerüstet werden.



* Herstellererklärung für die Umrüstbarkeit auf 100% Wasserstoff gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG) unter [viessmann.de/H2ready](https://www.viessmann.de/H2ready)

Wichtiger Hinweis:

Die geplanten Vorschriften sind hier zur Vereinfachung verkürzt wiedergegeben. Genaue Informationen erhalten Sie auf den Websites der zuständigen Bundesministerien, z. B. www.gesetze-im-internet.de/geg/ oder www.energiewechsel.de/beg

Hybridheizungen

können eingebaut werden, wenn der hybride Wärmeerzeuger (z. B. Wärmepumpe oder Biomassekessel) zum Gas-/Öl-Kessel im bivalent parallelen Betrieb 30% und im bivalent alternativen Betrieb 40% der Heizlast bzw. der Leistung des Spitzenlastkessels erzeugt.

Biomasseheizungen

bleiben im Neubau wie Bestand erlaubt und erfüllen das 65%-EE-Kriterium. Die aktuelle Auflage eines zusätzlichen EE-Anteils entfällt ab 01.01.2024. Holz-/Pellet-Heizungen zur Gebäudebeheizung müssen automatisch beschickt werden und die Biomasse muss Nachhaltigkeits- sowie Qualitätsnormen erfüllen. Hinweis: Biomasseheizungen können neben der 30%-Grundförderung noch mit 2500 Euro zusätzlich gefördert werden, bei Einhaltung der Staub-Emissions-Grenzwerte von max. 2,5 mg/m³.

Solarthermische Anlagen

sind zulässig, wenn das Gebäude 30% bis 45% des geltenden baulichen Wärmeschutzes unterschreitet. Stromdirektheizungen werden somit vorrangig im Neubau eingesetzt.

Stromdirektheizungen

sind zulässig, wenn das Gebäude 30% bis 45% des geltenden baulichen Wärmeschutzes unterschreitet. Stromdirektheizungen werden somit vorrangig im Neubau eingesetzt.

Wärmenetze

Hier ist der Betreiber für die Bereitstellung der EE-Wärme verantwortlich. Ein Wärmenetz ist Teil der kommunalen Wärmeplanung und wird in gesonderten Ausführungen gemäß GEG geregelt.

GEG-Check in ViGuide Planning

Um die Planung und Beratung zu vereinfachen, stellt Viessmann seinen Fachpartnern den GEG-Check zur Verfügung.

Das Tool bietet die Möglichkeit zur Überprüfung der GEG-Kompatibilität für verschiedene Anwendungsfälle im Bestand. Fachpartner nutzen den GEG-Check im **PartnerPortal** oder über viguide-planning.viessmann.com

Dies unterstützt auch bei der Beratungspflicht nach §71 (11), wenn eine mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betriebene Heizungsanlage eingebaut wird.

Die 65 %-EE-Vorgaben im Überblick

65%-EE-Regel, d. h. Verbot für monovalente Heizkessel ab dem 01.01.2024

Erfüllungsoptionen: Wärmepumpe, Gas/Öl WP-Hybrid, Solarthermie-Hybrid, Fernwärme, Biomasse, im Gebäudebestand: Heizkessel mit 65% grünen Brennstoffen

Ausnahmen*: Gebäudebestand und Neubauten außerhalb von „Neubaugebieten“

Für Gebäude in Kommunen
> 100 000 Einwohner
bis 30.06.2026

Für Gebäude in Kommunen
< 100 000 Einwohner
bis 30.06.2028

Für Gebäude in
"Wärmenetzausbau-
gebieten"

Für Gebäude in
"Wasserstoffnetz-
ausbaugebieten"

Installationen von Gas-/Öl-Kesseln erlaubt, H₂-100 ready optional

Bedingungen:

Ab 1. Jan. '29/'35/'40 müssen diese Kessel mit 15%/30%/60% biogenen Brennstoffen oder grünem/blauem H₂ betrieben werden.

Anmerkung:

Keine Pflicht zum Einsatz von grünen Brennstoffen für H₂-100 ready Gaskessel, wenn Transformationsplan für H₂-Netz später entwickelt wird/H₂-Netzausbaugebiet später kommt.

Installation von Gaskesseln erlaubt, H₂-100 ready optional

Bedingungen:

Keine Pflicht zum Einsatz von grünen Brennstoffen für bis zu 10 Jahre, wenn der Fernwärmeanschluss mit dem Netzbetreiber vertraglich geregelt ist.

Installation von H₂-100 ready Gaskesseln erlaubt

Bedingungen:

Netzausbau zu 100% grünem/blauem H₂ bis Ende 2044, laut Transformationsplan genehmigt von BNetzA vor der Installation des Kessels, **keine Pflicht zum Einsatz von grünen Brennstoffen**

* Weitere Ausnahmen: „Allgemeine Übergangsfrist“ – fossiler Betrieb von Heizkesseln ohne Einschränkungen erlaubt für bis zu 5 Jahre, Sonderregelungen in Mehrfamilienhaus mit Gasetagenheizung

Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – ausgewählte Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Maßnahme	Zuschuss	ISFP Bonus WG	Effizienz-Bonus ¹	Klimageschwindigkeits-Bonus ²	Einkommens-Bonus ³	Maximaler Fördersatz	Höchstgrenze förderfähiger Kosten Wohngebäude (Zuschuss) ⁵
Solarthermische Anlagen	30 %			max. 20 %	30 %	70 %	1. WE: 30000 Euro 2. bis 6. WE: 15000 Euro Ab 7. WE: 8000 Euro
Biomasseheizungen⁴	30 %			max. 20 %	30 %	70 %	
Wärmepumpen	30 %		5 %	max. 20 %	30 %	70 %	
Brennstoffzellenheizung⁶	30 %			max. 20 %	30 %	70 %	
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrkosten)	30 %			max. 20 %	30 %	70 %	
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 %	30 %	70 %	
Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %				20 %	30000 Euro pro WE (ohne ISFP) 60000 Euro pro WE (mit ISFP)
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %					
Heizungsoptimierung NGF zur Emissionsminderung	50 %						
Fachplanung und Baubegleitung	50 %						Ein- und Zweifamilienhäuser: max. 5000 Euro Ab 3. WE: 2000 Euro pro WE Insgesamt: max. 20000 Euro pro Gebäude

¹ Effizienzbonus für Wärmepumpen mit Wärmequelle Wasser, Erreich, Abwasser oder mit natürlichem Kältemittel

² 20 % bis 31.12.2028, ab 2029 Reduzierung um 3 Prozentpunkte alle zwei Jahre; Klimageschwindigkeitsbonus wird nur für selbstnutzende Eigentümer und nicht für Hybrid-Wärmepumpen gewährt

³ Einkommensbonus erhalten nur selbstnutzende Eigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von max. 40000 Euro

⁴ Für Biomasseheizungen Zuschlag i.H.v. 2500 Euro, wenn ein Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ eingehalten wird (vorbehaltlich Evaluation der BEG und des GEG im Jahr 2026)

⁵ Selbstnutzende Wohneigentümer mit zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90000 Euro erhalten einen zusätzlichen Zinsvorteil

⁶ Die Brennstoffzellen-Heizsysteme dürfen ausschließlich mit grünem oder blauem Wasserstoff nach § 3 Absatz 1 GEG oder Biomethan betrieben werden. Ausgaben für die Herstellung des Wasserstoffes sind nicht förderfähig (z. B. Ausgaben für Elektrolyseure). Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.